# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Postfach 111340, 8900 Augsburg, Telefon 3102-1 : Erscheint in der Regel jede Woche Postanschrift: Postfach 111340, 8900 Augsburg 11

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg:

Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen:

Dienstag and Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 44

Augsburg, den 4.11.1976

#### Inhaltsangabe:

26. Sitzung des Kulturausschusses

Änderung der Satzung des Marktes Dinkelscherben zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Verordnung der Gemeinde Diedorf über Einfriedungen

Vollzug des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit;

hier: Finanzhilfen des Staates an die Gemeinden und Schulverbände zu den Kosten der Lernmittelfreiheit an öffentlichen Volks-, Sondervolks-, Berufs-, Berufsfach-, Berufsaufbauschulen usw. für das Haushaltsjahr 1976 Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Übergangsweise Abwasserbeseitigung der Gemeinde Reinhartshofen

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Erweiterung der Fischteichanlage des Herrn Gerhard Muff, Dinkelscherben, Hubertusweg 1, auf den Grundstücken Fl. Nr. 297 und 297/1 der Gemarkung Ettelried

Öffentlich geförderter Wohnungsbau;

Voranmeldung für ein Mietwohnungsbauprogramm im Vorgriff auf die Darlehenskontingente für

- das Wohnungsbauprogramm 1977
- das 30. Bundesprogramm zur Unterbring von Flüchtlingen und Aussiedlern
- das Modernisierungsprogramm des Bundes und der Länder

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Molkerei Alois Müller, Fischach-Aretsried

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Fa. Osram GmbH, Schwabmünchen Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Fa. Kraft GmbH, Werk Schwabmünchen

#### 26. Sitzung des Kulturausschusses

Die nächste Sitzung des Kulturausschusses findet am Donnerstag, dem 11. November 1976, 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Augsburg

statt.

#### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

- 1. Investitions zuschüsse an Sportvereine
- 2. Zuschüsse zur Musikpflege
- 3. Zuschüsse zur Denkmalspflege
- 4. Mittelbereitstellung an die Abt. 6 zur Erstellung von Kostenplänen in Denkmalsangelegenheiten
- 5. Planung für die Sondervolksschule Königsbrunn
- 6. Wünsche und Anträge
- 7. Verschiedenes

Augsburg, 2, 11, 1976

014

### Änderung der Satzung des Marktes Dinkelscherben zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungs-

Der Markt Dinkelscherben hat eine Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung im Rathaus und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 1. 1. 1976 in Kraft getreten.

Augsburg, 25, 10, 1976

028

#### Verordnung der Gemeinde Diedorf über Einfriedungen

Die Gemeinde Diedorf hat eine Verordnung über Einfriedungen erlassen. Die Verordnung ist durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht worden.

daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Außtellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

\$ 7

#### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.7. 1957 (BGBI I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.4. 1976 (BGBI I S. 1109) und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- '2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft. Augsburg, 2, 11, 1976 642/4

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Fa. Kraft GmbH, Werk Schwabmünchen

#### Kreisverordnung

des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in er Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Kraft GmbH, Werk Schwabmünchen, vom 2, 11, 1976.

Das Landratsamt Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen, erläßt aufgrund des Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBI S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1976 (GVBI S. 33) folgende

#### Verordnung

§ 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der privaten Wasserversorgung der Fa. Kraft GmbH, Werk Schwabmünchen, wird in der Stadt Schwabmünchen das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

#### Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 854 der Gemarkung Schwabmünchen. Er hat ein Ausmaß von 15 x 15 m.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1: 1 000 eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen, und in der Stadtverwaltung Schwabmünchen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung des im Absatz 2 genannten Grundstückes berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung kenntlich zu machen.

ŝЗ

#### Verbotene Handlungen

- (1) Es sind verboten,
- 1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau
- 1, 1 jede natürliche (organische) Düngung
- 1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz
- 1. 3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung
- 1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwinschtem Aufwuchs
- 1. 5 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)
- 1. 6 Gartenbaubetriebe zu errichten
- 2. Sonstige Bodennutzungen
- 2.1 Veränderungen und Außschlüsse der Erdoberfläche mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung -, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche
- Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe
- 3. 1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern
- 3. 2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien
- 3. 3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern
- 3, 4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern
- 3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern

- 3.6 Trockenaborte
- 3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen
- 3. 8 Entleeren von Fäkalienwagen
- 3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten
- 3. 10 Gasleitungen zu errichten
- 4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung
- 4.1 Bergbau
- Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen
- 4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern
- 4. 4 Wagenwaschen
- 4.5 Zeit- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen
- 4. 6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern
- 4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern
- 4. 8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern

#### 5. Bauliche Nutzungen, Industrie

- 5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern
- 5. 2 Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern
- 3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern
- 5. 4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern

#### 6. Betreten außer durch Befugte

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23, 7, 1965 (GVBI S. 202), geändert durch Gesetz vom 31, 7, 1970 (GVBI S. 345), bleiben unberührt.

#### § 4

#### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerruß kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen oder deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### 96

#### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### \$ 7

#### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.7.1957 (BGBI I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.4.1976 (BGBI I S. 1109) und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

\$8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
  - eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundene Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### 99

#### inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung vom 22, 1, 1974 außer Kraft.

Augsburg, 2, 11, 1976

642/4

Dr. Frey Landrat

#### Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniak fabriken

Atomkra ftwerke

Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummi fabriken

Holzimprägnierwerke

Hydrierwerke

Is otopenbetrie be

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineral farben fabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäure fabriken

Schwelereien

Soda fabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teer farben fabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Ze llulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

# AMTSBLATT

### DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel.3102-1 - Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1 Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr - Zusätzlich Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr

Nr. 20

Augsburg, 26.05.1983

#### INHALTSANGABE:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg Vollzug der Wassergesetze;

Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;

Anderung im Einsatz der Fleischbeschautlerärzte ab 1.6.1983

## Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11.3.1977 (BGBI I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8.4.1974 (GVBI S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3.5.1977 (GVBI S. 255), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 12.11.1980 (GVBI S. 694), erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

#### Verordnung

5 1

Zum tollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt: das Gebiet des Gemeindeteiles Thierhaupten des Marktes Thierhaupten.

§ 2

Nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnung festzulegen. Zulässig ist das Führen eines nicht gegen Tollwut geimpften Hundes an der Leine, wenn er mit einem sicheren Maulkorb versehen ist, oder das Führen eines Hundes an der Leine ohne Maulkorb, sofern er nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und aufgrund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.

Nr. 1 gilt nicht für Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden, für Hirtenhunde zur Begleitung der Herden sowie für Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

- Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen; innerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen gilt dies nicht, sofern die Katzen nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind.
- Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk verbracht werden, wenn sie nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem

14

#### Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg für öffentliche und private Wasserversorgungen vom 1.6.1983.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.76 (BGBI I S. 3017) i.V.m. Art. 35, 36 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.1981 (GVBI S. 425) folgende

#### Verordnung:

#### 6 1

Anderung der Schutzgebietsverordnung

In der

- Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Kleinaitingen, Landkreis Schwabmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden vom 12.5.
   1972 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 20.5.1972 Nr. 17) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
- Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Scherstetten, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserverbandes Scherstetten-Erkhausen vom 27.11.1973 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 6.12.1973 Nr. 48) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
- Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ustersbach, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach vom 1.8.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 21.8.75 Nr. 33) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
- Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die private Was-

- serversorgung der Molkerel Müller, Fischach-Aretsried vom 2.11.1976 (Amtsbiatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.1976 Nr. 44)
- Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Osram GmbH, Schwabmünchen vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.76 Nr. 44)
- Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Kraft GmbH, Werk Schwabmünchen, vom
   2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.1976 Nr. 44)
- Verordnung über die Sicherung des in der Stadt Schwabmünchen, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung "Gesamtschule" der Stadt Schwabmünchen vom 10.10.1978 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 12.10.1978 Nr. 39)
- Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Adelsried vom 12.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.11.1976 Nr. 47)
- Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bonstetten vom 9.6.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 18.6.1976 Nr. 24)
- 10. Kreisverordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Heretsried vom 24.9.1970 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 1.10.1970 Nr. 39)
- 11. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 7.10.1975 (Amtsblatt vom 16.10.1975 Nr. 41)
- 12. Verordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Ortsteil

Zusamzeil der Gemeinde Altenmünster vom 7.12. 1971 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 9.12.1971 Nr. 49) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)

- 13. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Meitingen vom 21.3.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 3.4.1975 Nr. 13) i.d. F. der Anderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2, 1976 Nr. 8)
- 14. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines in der Gemarkung Thierhaupten gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom 5.6.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.6.1974 Nr. 25) i. d.F. der Anderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2. 1976 Nr. 8)
- 15. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Reutern des Marktes Welden vom 20.5. 1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 3.6.1976 Nr. 22) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
- 16. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines in der Gemeinde Allmannshofen gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der privaten Wasserversorgung des Gutes Schwaighof vom 4.3.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 10.4.1975 Nr. 14) i.d.F. der Anderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
- 17. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 22.4.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.4.1976 Nr. 17)
- 18. Verordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines in der Gemarkung Unterschöneberg gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Orte

- Unterschöneberg, Neumünster, Violau und Baiershofen der Gemeinde Altenmünster vom 7.5.1969 (Amtsblatt des Lendkreises Wertingen vom 16.5.1969 Nr. 20) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
- 19. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 31.12.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 23.1.1975 Nr. 3)
- 20. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet des Marktes Dinkelscherben gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben vom 17.12,1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.1.1976 Nr. 2)
- 21. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Diedorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Diedorf vom 12.7.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.7.1974 Nr. 29)
- 22. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gemeindegebiet Anhausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Anhausen vom 23,2,1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4,3,1976 Nr. 9)
- 23. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet der Gemeinde Gabelbach gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbach vom 16.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.1.1976 Nr. 2)
- 24. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet der Stadt Gersthofen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Gersthofen vom 11.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 19.2.76 Nr. 7)
- 25. Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung des im Ortsteil W\u00f6rleschwang des Marktes Zusmarshausen gelegenen Wasserschutzgebietes der \u00f6ffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Zusmarshausen vom 19.1.1977 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.1.1977 Nr. 4)

wird § 3 aufgehoben und durch die im nachfolgenden § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführte neue Fassung ersetzt. § 2

#### (1) Es sind

im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
2	3	. 4
verboten	-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
verbote	n	-
verboten		
verboten		
Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzen- behandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltung- behörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet		
verbote	n	
verbote	n	-
verboten		
	verboten  verboten  verboten  verboten  verboten	reich engeren Schutzzone  2

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	1	2	3	4
	Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 3 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verbo	t e n	-
3.3	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.4	Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.5	Jauchegruben, Behälter für Flüssig- mist, Dungstätten, Gärfutterbe- hälter zu errichten oder zu er- weitern	verbo	t e n	-
3.6	Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben		verboten	
3.7	Trockenaborte zu errichten		verboten	
5.8	Abwasser durchzuleiten	verbo	t e n	-
3.9	Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WAG zu errichten u. zu betreiben	300	verboten	
3.10	Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.11	von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verbot	t e n	(vgl. Fußnote zum Ein- leitungssatz dieses Verordnungsmusters)
	Bergbau, Straßenbau, Plätze mit be- sonderer Zweckbestimmung Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deck- schichten zerrissen oder durch ihn Ein- muldungen oder offene Wasseran- sammlungen herbei- geführt werden	-
4.2	9ohrungen durchzuführen		verboten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	_
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel  4.6 Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen  4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten -		
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern		verboten	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	verbot	e n	
5. Bauliche Nutzungen, Industrie 5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergeführdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1)	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	verbot	e n	verboten, sofern nicht an eine Sammel- entwässerung ange- schlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	***	

- 2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Änderungsverordnungen des Landratsamtes Augsburg vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4) und vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8) außer Kraft.

Augsburg, 24.5.1983 Landratsamt Augsburg gez. Karl Vogele, MdL Stellvertr.d.Landrats

642

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;

Anderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab 1.6.1983

Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 22.4.1983 bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Augsburg, 17.5.1983

#### Ab 01.06.1983 gelten in nachstehenden Gemeinden folgende Regelungen:

Gemeinde/Ortsteil	Name und Wohnort a) des Fleischbeschauers	Name und Wohnort des  a) Fleischbeschautierarztes
***************************************	b) dessen Stellvertreters	für die Ergänzungsbeschau b) tierärztlichen Stellvertreters
Adelsried	a) Dr. Kiening, Welden b) Dr. Weigl, Zusmarshause	a)- nb)-
Altenmünster	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) -
	b) Dr. Kiening, Welden	b)
Altenmünster- Eppishofen	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) -
2,000	b) Dr. Kiening, Welden	b) -
Altenmünster- Hegnenbach	a) Liepert, Rischgau b) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden
Altenmünster- Hennhofen	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) -
nemmores	b) Dr. Kiening, Welden	b) -
Altenmünster- Zusamzell	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) ~
	b) Dr. Kiening, Welden	b) -
Biberbach-	a) Dr. Kiening, Welden	a)

b) -

b) Dr. Geiger Josef,

Villenbach

Affaltern

- 97 -

# AMTSBLATT

### DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg. Tel.3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1 Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr

Nr. 22

Augsburg, 09.06.1983

#### INHALTSANGABE:

Militarische Truppenübungen

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

#### Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 6. bis 15. Juni 1983 eine Versorgungsübung durch, von der u.a. Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der

> Standortverwaltung Lechfeld 8932 Lagerlechfeld, Fliegerhorst

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Standortverwaltung Lechfeld herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Landratsamt direkt bezogen werden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die Standortverwaltung Lechfeld von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen Strafvor-

schriften wird hingewiesen.

Augsburg, 27.5.1983

083

#### Voltzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg hat am 24.5.1983 eine Verordnung zur Änderung von 16 Wasserschutzgebietsverordnungen und mit gleichem Datum eine weitere Verordnung zur Änderung von 25 Wasserschutzgebietsverordnungen erlassen.

Diese Verordnungen wurden im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg vom 26.5.1983 Nr. 20 auf den Seiten 85 bis 91 und 92 bis 97 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Fertigung der Änderungsverordnung sind folgende redaktionelle Versehen unterlaufen:

- In der ersten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es
  - 1.1 in § 3 Abs. 1 (2. Zeile) statt "§ 3" richtig
    "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

- 1.2 in § 4 (Zeile 6) statt "§ 3" richtig "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);
- 1.3 in § 7 Nr. 1 (Zeile 4) statt "§ 3 Abs. 1 und 2" richtig "§ 2 Abs. 1 und 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);
- 1.4 in § 7 Nr. 2 (Zeile 6) statt "§ 4" richtig
  "§ 3" lauten.
- In der zweiten Änderungsverordnung vom 24.5.
   1983 muß es in "§ 2 Neufassung" anschließend statt "§ 2 verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen" richtig "§ 3 ..." (Amtsblatt Seite 94) lauten.

Um Beachtung und Berichtigung der vorstehend aufgeführten Änderung darf gebeten werden.

Augsburg, 31.5.1983

# Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Gemäß § 28 (3) SpkO in Verbindung mit § 10 (2) der Satzung wird darauf hingewiesen, daß der Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982 mit dem dazugehörigen Geschäftsbericht im Kassenraum der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Augsburg, 25.5.1983

831

1. V.

Karl Vogele, MdL Stellvertr. des Landrats